

Ausfertigung

Amtsgericht Günzburg

Az.: 5 C 220/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schiersner, Dr. Schiersner & Kollegen**, Mühlstraße 1, 86381 Krumbach, Gz.: 152/11KO01

gegen

3 Pagen Versand und Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hermanns Franz und Platiau Eric, St.-Jöris-Str. 16 - 28, 52477 Alsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **von der Linden**, Friedlandplatz 10, 52511 Geilenkirchen, Gz.: 00133/11 1/JS

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Günzburg durch die Richterin am Amtsgericht Schimpf am 22.06.2011 aufgrund des Sachstands vom 17.06.2011 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst einer Verzinsung in Höhe von 5 % über dem Basiszins ab dem 09.02.2011 zu zahlen.
2. Zum Ausgleich einer Nebenforderung hat die Beklagte der Klägerin außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 155,30 Euro zu erstatten neben der gesetzlichen Verzugsverzinsung ab 10.03.2011.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Versender einer Gewinnzusage nach § 661 a BGB in Anspruch.

Die Beklagte betreibt einen Versandhandel für Haushaltsbedarf u.ä. Zu Beginn des Jahres 2011 übersandte die Beklagte der Klägerin als Verbraucherin ihren neuen Katalog mit einem Anschreiben, in dem es unter anderem hieß: "Gratis: Ein Kurzmantel und 1.000,- Euro! Erfahren Sie gleich mehr darüber, Frau [REDACTED] schnell öffnen!" Auf der Rückseite dieses Schreibens stand unter anderem: "P.S.: Rubbeln Sie schnell Ihr Rubbelfeld auf Ihrem Scheck frei und schauen Sie nach, ob Sie 1.000,- Euro gewonnen haben!" Weiter war der Werbesendung ein mit einem Rubbelfeld versehenes Dokument beigelegt, auf welchem stand: "Frau [REDACTED] haben Sie 1.000,- Euro im Kreis freigerubbelt? Dann erhalten Sie 1.000,- Euro in bar!"

Nachdem die Klägerin die auf dem Rubbelfeld angebrachte Deckschicht entfernt hatte, zeigte sich der Schriftzug "1.000,- Euro in bar!", wobei "in bar!" sich in einem Kreis befand und der Schriftzug "1.000,- Euro" zusammen mit mehreren Punkten kreisförmig angeordnet war, so dass dieser mit den Punkten einen Kreis bildete.

Am 11.01.2011 sandte die Klägerin ihren Teilnahmechein an die Beklagte, um den Geldgewinn anzufordern. Nach dem eine Auszahlung unterblieb, forderte die Klägerin die Beklagte nochmals mit Schreiben vom 08.02.2011 zur Auszahlung des Gewinns auf. Nachdem weiterhin eine Auszahlung unterblieb, wurde die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 23.02.2011 unter Fristsetzung zum 09.03.2011 erneut zur Gewinnauszahlung aufgefordert. Eine Gewinnauszahlung erfolgte weiterhin nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, das von Seiten der Beklagten ihr übersandte Schreiben sei eine Gewinnzusage im Sinne des § 661 a BGB, da durch die Gestaltung dieser Zusendung den Eindruck erweckt worden sei, einen Preis in Höhe von 1.000,00 Euro gewonnen zu haben.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst einer Verzinsung in Höhe

von 5 % über dem Basiszins ab dem 09.02.2011 zu zahlen.

2. Zum Ausgleich einer Nebenforderung hat die Beklagte der Klägerin außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 155,30 Euro zu erstatten neben der gesetzlichen Verzugsverzinsung ab 10.03.2011.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die der Klägerin zugesandten Unterlagen enthalten keine Gewinnzusage, da der Betrag von "1.000,- Euro" im Rubbelfeld sich nicht innerhalb des vorgesehenen Kreises befand. Sie habe mit hinlänglicher Eindeutigkeit darauf hingewiesen, dass sich der Geldbetrag von 1.000,00 Euro innerhalb des dort befindlichen Kreises befinden musste, damit man den Geldbetrag gewann.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Amtsgericht Günzburg ist nach § 29 Abs. 1 BGB örtlich zuständig.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus einer Gewinnzusage nach § 661 a BGB. Sie kann von der Beklagten Zahlung von 1.000,00 Euro nebst Zinsen verlangen.

Nach § 661 a BGB hat ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusagen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, dem Verbraucher diesen Preis zu leisten. Nach den Feststellungen des Gerichts enthielt das Schreiben der Beklagten an die Klägerin eine solche Gewinnzusage. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt es für eine Gewinnzusage oder vergleichbare Mitteilung im Sinne des § 661 a BGB und ist auch erforderlich, dass aus objektiver Empfängerseite der Eindruck eines Preisgewinns erweckt wird. Die Zusendung muss - nach Inhalt und Gestaltung - abstrakt geeignet sein, bei einem durchschnittlichen Verbraucher in der Lage des Empfängers den Eindruck zu erwecken, er werde einen - bereits gewonnen - Preis erhalten, wobei nicht erforderlich ist, dass der Empfänger dem Schreiben tatsächlich Glauben schenkt (BGH vom 19.02.2004, Az. III ZR 226/03). Bei der Beurteilung, ob die Zusendung als Gewinnzusage im Sinne des § 661 a BGB aufzufassen ist, kommt es daher nicht nur auf deren Inhalt, sondern auch auf die äußere Gestaltung an (BGH aaO). Entgegen der Ansicht der Beklagten war das der Klägerin zugewandene Schreiben nebst Anlagen geeignet, bei einem durchschnittlichen Empfänger den Eindruck zu erwecken, er habe einen Preis von 1.000,00 Euro gewonnen. An keiner Stelle hat die Beklagte eindeutig darauf hingewiesen, dass der Schriftzug "1.000,- Euro" innerhalb eines Kreises zu befinden habe, um einen Gewinn auszulösen. Der Hinweis "1.000,- Euro im Kreis" kann vom durchschnittlichen Verbraucher auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Schriftzug "1.000,- Euro" im Rubbelfeld - wie vorliegend - kreisförmig geschrieben sein muss, um einen Gewinn auszulösen. Diese sprachlich unpräzise gehaltene Formulierung geht zu Lasten der Beklagten, da diese einen solchen falschen Eindruck sehr einfach hätte vermeiden können, indem sie im Rubbelfeld deutlich darauf hingewiesen hätte, dass kein Gewinn erzielt wurde. Der Gesetzgeber wollte mittels des § 661 a BGB einer verbreiteten und wettbewerbsrechtlich unzulässigen Praxis entgegenwirken, dass Unternehmer Verbrauchern Mitteilungen über angebliche Gewinne übersenden, um sie zur Bestellung von Waren zu veranlassen, die Gewinne auf Nach-

frage aber nicht aushändigen (BGH vom 01.12.2005, Az. III ZR 191/03). Eine solche Vortäuschung scheinbarer Gewinne sollte unterbunden werden, indem dem Verbraucher gesetzlich eingeräumt wurde, den Unternehmer beim Wort zu nehmen und die Leistung des mitgeteilten Gewinns zu verlangen (BGH aaO). Um dieses Ziel des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren, ist auf die äußere Gestaltung der Zusendung und die Vorstellung eines durchschnittlichen Empfängers und nicht auf die eines einzelnen Verbrauchers abzustellen. Sprachlich unpräzise gehaltene Formulierungen, die den Verbraucher täuschen können, gehen zu Lasten des Versenders, da nur dieser eine solche Täuschung durch einen eindeutigen Hinweis, dass kein Gewinn erzielt wurde, vermeiden kann.

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gem. §§ 286, 288 BGB.

Vorgerichtliche Anwaltskosten stehen der Klägerin aus einem Gegenstandswert von 1.000,00 Euro zu, dies ergibt bei 1,3-fachen Geschäftsgebühr, den Post- und Telekommunikationskosten sowie der Umsatzsteuer einen Betrag von 155,30 Euro. Der Anspruch auf Zinsen hieraus ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Verzugs. Dieser ist durch Fristsetzung zum 09.03.2011 am 10.03.2011 eingetreten.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Schimpf
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.06.2011

gez.
Vogeser, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Günzburg, 24.06.2011

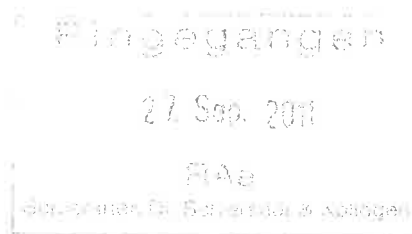
Vogeser, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Memmingen

Memmingen, 21.09.2011

12 S 1139/11

Verfügung



Hinweis:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Günzburg vom 22.06.2011, Az. 5 C 220/11, durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das angegriffene Urteil lässt keine Rechtsfehler erkennen. Die vorgelegten anderweitigen Entscheidungen aus Aachen überzeugen die Kammer hingegen nicht.

Nach der gesamten Gestaltung erweckt der vorliegende "Gewinnscheck" mit dem Rubbelfeld den Eindruck tatsächlich 1000 € gewonnen zu haben; Zur Erfüllung des Tatbestands des § 661a BGB genügt es bereits, dass beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird. Nicht erforderlich ist, dass der erweckte Eindruck auch bei ganz genauer Auslegung der Bedingungen noch weiter fortbesteht. Sinn und Zweck des § 661 a BGB ist es gerade den Verbraucher vor entsprechend ungenauen und Missverständnisse hervorrufenden Gewinnversprechen zu schützen.

Die Berufungsklagepartei erhält Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb einer Frist von 2 Wochen.**

Zitzelsberger
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

Memmingen, 22.09.2011

Schwerin
Schwerin, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle